

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG HAUS- UND WOHNUNGSTICH

Installation und Bereitstellung eines Grundstück- und Hausanschlusses

## 1 Allgemeines

Der Grundstück- und Hausanschluss beginnt mit der Zuleitung auf privaten Grund und endet mit dem Hausübergabepunkt (HÜP), der das Gebäudenetz (Inhouse-Verkabelung – sog. Wohnungsstich) mit dem Breitbandnetz der komro GmbH (nachfolgend: komro) verbindet.

## 2 Generelles zur Realisierung

Das Glasfaser/Koaxial basierte Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt (Hausübergabepunkt = HÜP in der Regel im Keller – sog. Hausanschluss/Hausstich) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück.

Das Gebäudenetz besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunktes mit den Teilnehmeranschlüssen in den jeweiligen Räumlichkeiten. Die graphische Darstellung ist wie folgt:



Dieses Glasfaser-/Koaxialnetz ermöglicht die Versorgung der vorstehend aufgeführten Wohn- und Gewerbeeinheiten mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten für den Grundstückseigentümer bzw. sonstigen private und/oder gewerbliche Nutzer der Wohn- und Gewerbeeinheiten.

## 3 Bestandteile des Grundstück- und Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

Leistungsbestandteil des Grundstück- und Hausanschlusses ist eine Begehung vor Ort, der erforderliche Tiefbau, das Verlegen eines Leerrohrs sowie Glasfaser- oder Koaxialkabels, die Hauseinführung (im Keller oder Erdgeschoss) sowie die Montage des Hausübergabepunktes (HÜP).

Die Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung im Keller oder Erdgeschoss des Gebäudes umfasst eine Anschlusslänge bis zu 10 Meter. Mehrlängen ab dem 11. Meter werden nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt.

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG HAUS- UND WOHNUNGSSTICH

Installation und Bereitstellung eines Grundstück- und Hausanschlusses

Die Montage des Hausübergabepunktes (HÜP) erfolgt in einer Entfernung bis maximal 3 Meter von der Gebäudeeinführung.

Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderungen werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der komro oder durch dessen Beauftragte bestimmt.

## **4 Nicht Teil des Grundstück- und Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung**

Die Leitungen, Verbindungen und Kabel in dem Gebäude des Kunden (Inhouse-Verkabelung, auch „Netzebene 4“) sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung und der auf ihrer Basis vereinbarten Dienstleistungen der komro, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart ist. Der Auftraggeber kann für die Errichtung der Inhouse-Verkabelung ein gesondertes Angebot der komro anfordern.

Die Entscheidung über die Realisierung der Inhouse-Verkabelung obliegt allein der komro. Im Falle der Realisierung der Inhouse-Verkabelung ist der Eigentümer verpflichtet, der komro bei der Errichtung der Inhouse-Verkabelung zu unterstützen und entsprechende Kabelkanalkapazitäten und sonstige vorhandenen Strukturen zur Verfügung zu stellen. Die komro wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen vorinstallierte Gebäude Verkabelungen nutzen. Soweit die komro die Inhouse-Verkabelung nicht realisiert, bleibt die Realisierung des sogenannten Wohnungsstichs in der alleinigen Verantwortung des Eigentümers.

Die mit Hilfe des Grundstück- und Hausanschlusses nutzbaren Telefon-, Internet- oder sonstigen Dienstleistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern müssen separat beauftragt werden.